

Kommunaler Bestätigungsvermerk

Kommunaler Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An die Barlachstadt Güstrow:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Barlachstadt Güstrow - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sowie die Anlagen zum Jahresabschluss geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der beigefügte Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem § 60 KV M-V i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GemHVO-Doppik M-V) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Städtebaulichen Sondervermögens zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 3a Abs. 2 KPG M-V erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Anlagen des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 3a KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und der Anlagen zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss, die den gesetzlichen Vorschriften des § 60 KV M-V i.V.m. der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V in allen wesentlichen Belangen entsprechen, und dafür, dass der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtebaulichen Sondervermögens vermitteln. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen sind.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Städtebaulichen Sondervermögens zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Städtebaulichen Sondervermögens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

U Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen sind, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und der Anlagen zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 3a KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und der Anlagen zum Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Städtebaulichen Sondervermögens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Städtebaulichen Sondervermögens zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und der Anlagen zum Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde und das Städtebauliche Sondervermögen die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen können. Eine Insolvenz der Gemeinde ist nach § 62 KV M-V i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellen, dass der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtebaulichen Sondervermögens vermitteln.

Rödl & Partner

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 13. Dezember 2024

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer